

COBES Allgemeine Einkaufsbedingungen 01/2019

1 Wichtige Hinweise

1.1 Für alle Bestellungen von COBES gelten ausschließlich die nachfolgenden Bestellbedingungen. Soweit diese keine Regelung enthalten, gilt das Gesetz. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von diesen Bestellbedingungen oder dem Gesetz abweichen, wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch mit der Abwicklung eines Vertrages, insbesondere der Entgegennahme von Ware oder der Veranlassung einer Zahlung, von COBES nicht akzeptiert.

1.2 COBES kann ohne Annahmefrist abgegebene Bestellungen widerrufen, wenn der Widerruf dem Lieferanten zugeht, bevor dieser seine Annahmeerklärung an COBES abgegeben hat. Die von COBES ohne Annahmefrist abgegebenen Bestellungen können vom Lieferanten nur innerhalb von 10 Arbeitstagen angenommen werden. Weicht die Annahmeerklärung des Lieferanten von der Bestellung ab, so kommt ein Vertrag nur zustande, wenn COBES auf die Abweichung ausdrücklich hingewiesen wurde und sodann gegenüber dem Lieferanten schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, finden die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2 Hauptpflichten

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellten Waren COBES zu übergeben und ihr das unbedingte Eigentum daran zu übertragen.

2.2 Die Vertragspartner sind sich bereits mit dem Zustandekommen des Vertrages unwiderruflich darüber einig, dass das Eigentum an den bestellten Waren mit der Bezahlung auf COBES übergeht.

2.3 In den Fällen, in denen COBES die vereinbarte Vergütung vor der Übergabe der Waren entrichtet, wird die im Zeitpunkt der Zahlung fällig werdende Übergabe wie folgt ersetzt:

(1) Ist der Lieferant bereits im Besitz der Waren oder erlangt er diesen später, so werden diese für COBES bereitgestellt und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für COBES verwahrt. Ist der Lieferant lediglich im Besitz der erforderlichen Vormaterialien oder erlangt er diesen später, so gilt das zuvor Ausgeführte entsprechend;

(2) Ist noch ein Dritter im Besitz der Waren oder der für diese erforderlichen Vormaterialien, so wird die Übergabe zwischen COBES und dem Lieferanten dadurch ersetzt, dass der Lieferant COBES bereits jetzt seinen Anspruch auf Herausgabe gegen den Besitzer abtritt. COBES nimmt diese Abtretung an.

2.4 Falls COBES vor der Übergabe der Waren nicht die ganze Vergütung, sondern nur einen Teilbetrag bezahlt hat, gilt das unter 2.3 Ausgeführte mit der Maßgabe, dass COBES nur dann einen Miteigentumsanteil an den Waren oder deren Vormaterialien erwirbt. Die Größe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, in dem die Teilzahlung zu dem vereinbarten Preis der Waren steht.

2.5 Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von COBES überprüft der Lieferant eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche. Gegebenenfalls ist unverzüglich eine schriftliche Anmeldung von Bedenken sowie eine Klärung mit COBES vorzunehmen.

Seite 2 von 4

2.6 Der Lieferant versichert, dass er über die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen allgemeinen und besonderen persönlichen und sachlichen Qualifikationen und Kenntnisse verfügt.

2.7 Im Falle von Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Ingenieur- und sonstigen Verträgen, welche die Erarbeitung einer technischen Problemlösung zum Gegenstand haben, stehen Erfindungen des Lieferanten, darauf anzumeldende, angemeldete oder erteilte Schutzrechte ausschließlich COBES zu. Entsprechendes gilt für neues, nicht zum Stand der Technik gehörendes technisches Know-how. Erfindungen seiner Arbeitnehmer wird der Lieferant auf Verlangen von COBES in Anspruch nehmen. Die Kosten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz trägt COBES.

3 Lieferzeit

3.1 Die von COBES in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Enthält die Bestellung keine

Angaben über Lieferfristen, so ist die Ware innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Zugang der Bestellung beim Lieferanten zu liefern.

3.2 Kann die nach 3.1 maßgebende Lieferfrist vom Lieferanten nicht eingehalten werden, so hat er dies COBES unverzüglich unter Nennung eines realisierbaren Liefertermins mitzuteilen. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, etwaige Lieferschwierigkeiten, gleich aus welchem Grund, COBES unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden mitzuteilen.

4 Vertragsstrafen

4.1 Für den Fall, dass der Lieferant seine Leistungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt, kann COBES eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Gesamtvergütung für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5% der Gesamtvergütung verlangen.

4.2 Die Vertragsstrafe nach 4.1 ist verwirkt, wenn der Lieferant in Schuldnerverzug gerät. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.

4.3 Die Vertragsstrafe kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht geltend gemacht werden. Nimmt COBES die verspätete Erfüllung an, so kann COBES die Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn sie sich dieses Recht hierzu bei der Entgegennahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. COBES muss diesen Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe allerdings spätestens bei Vornahme der betreffenden Schlusszahlung erklären; die Erklärung kann formularmäßig erfolgen.

4.4 Die Geltendmachung eines weitergehenden oder anderen Schadens ist nicht ausgeschlossen, die Vertragsstrafe nach 4.1 ist hierauf jedoch anzurechnen.

5 Lieferung und Gefahrübergang

5.1 Der Lieferant hat alles seinerseits zur Erfüllung des Vertrages Erforderliche getan, wenn er die vertragsgemäßen Waren COBES an dem vereinbarten Empfangsort übergeben hat. Teillieferungen sind nur mit Zustimmung von COBES zulässig. Erst mit ordnungsgemäßer Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf COBES über. Mangels abweichender Vereinbarungen gilt die von COBES genannte Lieferanschrift als Empfangsort.

5.2 Der Lieferant wird COBES alle Nachweise und Dokumente, insbesondere Ursprungszeugnisse, übergeben, die COBES zur Erlangung von Zoll- und anderen staatlichen Vergünstigungen benötigt.

Seite 3 von 4

6 Mängelansprüche

6.1 COBES kann nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache vom Lieferanten verlangen; sie hat jedoch auch das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen. Die dazu erforderlichen Aufwendungen (§439 Abs. 2 BGB) trägt stets der Lieferant. Im übrigen gelten die gesetzlichen Mängelansprüche.

6.2 Die Verjährung der Mängelansprüche von COBES bestimmt sich nach den gesetzlichen Fristen.

6.3 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, COBES insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von COBES durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang- der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant, soweit möglich und zumutbar, unterrichtet. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten.

7 Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Wird COBES insoweit von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, COBES auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Freistellungsanspruch bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die COBES

aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Unbeschadet dieses Freistellungsanspruches ist COBES berechtigt, mit Dritten auch ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich, abzuschließen.

8 Vergütung und Zahlung

8.1 Rechnungen müssen die Bestellnummer von COBES, die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge ausweisen. Sie sind an die in der Bestellung bezeichnete Anschrift zu richten. Eine ordnungsgemäße und vollständige Rechnung ist Fälligkeitsvoraussetzung.

8.2 Sofern keine Sondervereinbarungen vorliegen, werden Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum rein netto bezahlt.

9 Gewerbliche Rechte und Know-how

9.1 Von COBES dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Zeichnungen, Software, Dokumentationen und sonstige Unterlagen ebenso wie Materialien, Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen und Prüfmittel sowie Know-how bleiben im alleinigen Eigentum und in der alleinigen Rechtszuständigkeit von COBES. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von COBES an Dritte mit gleicher Verpflichtung zur Geheimhaltung weitergegeben werden.

9.2 Die in 9.1 genannten Rechte, Unterlagen und Gegenstände sind unverzüglich und unaufgefordert an COBES zurückzugeben, wenn die vertragliche Leistung erbracht ist oder der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung des Vertrages nicht mehr benötigt. Jede andere tatsächliche oder rechtliche Verfügung

Seite 4 von 4

und/oder unmittelbare oder mittelbare Verwertung durch den Lieferanten oder Dritte ist unzulässig.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Es gilt das Recht der BRD unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 sowie des deutschen Kollisionsrechts. Ein Verweis auf eine andere Rechtsordnung ist unbeachtlich.

10.2 Für Kunden, die Kaufleute sind oder ihren allgemeinen Gerichtsstand nicht im Inland haben, ist Gerichtsstand Freiburg im Breisgau. COBES ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach dem Recht der BRD oder des Staates, in dem der Lieferant seinen Geschäftssitz

hat für den betreffenden Streit zuständig ist.

11 Sonstiges

11.1 Vertragliche Sicherungsrechte des Lieferanten bedürfen in jedem Falle schriftlicher Vereinbarung.

11.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist der im Handelsregister eingetragene Geschäftssitz von COBES.

11.3 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Partner werden dann eine zulässige Ersatzregelung finden, welche dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.